

BS
C/O OLIVER BROSCART
VORSITZENDER BS
HARDENBURGSTRASSE 41
67117 LIMBURGERHOF
(EMAIL: VORSTAND@BS-BAWUE.DE)

Ministerium für Soziales
und Integration Baden-Württemberg
Postfach 103443

70029 Stuttgart

Limburgerhof, 12.04.2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf der Rechtsverordnung zur
Durchführung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg
(Landarztgesetz-Durchführungsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des *Berufsverbands für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS)* zum Referentenentwurf der Rechtsverordnung zur Durchführung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg (Landarztgesetz-Durchführungsverordnung).

Zu § 6, Absatz 2, Satz 1: Abiturient:innen erhalten in Baden-Württemberg i. d. R. ab Ende Juni bis Mitte Juli ihr Hochschulreifezeugnis. Eine Bewerbung im Rahmen der Vorabquote gemäß § 2 Satz 1 des Landarztgesetzes zum 31.03. wird so für Neu-Abiturient:innen unmöglich, es sei denn das Hochschulreifezeugnis kann nachgereicht werden..

Zu § 6, Absatz 3, Satz 1 Nummer 3: Es ist fraglich, warum der Personalausweis bereits bei der Bewerbung nachgewiesen werden muss, dies ist i. d. R. erst zur Immatrikulation notwendig.

Zu § 6, Absatz 3, Satz 1 Nummer 4: Wir schlagen eine alternative Formulierung vor, etwa im Sinne „*Mitteilung der Hochschule, an der die Bewerberin/der Bewerber für Humanmedizin immatrikuliert war bzw. ist, ob der Prüfungsanspruch im Studiengang noch besteht.*“.

Zu § 6, Absatz 4, Satz 1: Wir schlagen eine alternative Formulierung vor: „Der Bewerbung werden folgende Nachweise zu Auswahlkriterien, die im Rahmen der ersten Auswahlstufe berücksichtigt werden sollen, beigelegt, sofern vorhanden:...“

Zu § 6, Absatz 5, Satz 1: Wir schlagen eine alternative Formulierung vor: „Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist bei der Bewerbung eine amtlich beeidete Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.“

Zu § 6, Absatz 5 insgesamt: Die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg prüft normalerweise ausschließlich ausländische Bildungsabschlüsse deutscher Staatsbürger:innen, an dieser Stelle müsste also eine Aufgabenerweiterung erfolgen, vgl. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle/>

Zu § 7, Absatz 2, Satz 1, Nummer 1: Wir schlagen eine alternative Formulierung vor: „1. das Ergebnis des TMS, sofern vorhanden,...“

Zu § 7, Absatz 3, Satz 3: In der Formel befindet sich ein fehlerhaftes Zeichen nach dem Wert „100“.

Zu § 7, Absatz 3, Satz 4, Nummer 3: redaktioneller Fehler: „Jugendfreiwilligendienstgesetz“.

Zu § 7, Absatz 4, Satz 5: „Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig...“

Zu § 7, Absätze 8 und 9: Zum einen wird nicht klar ersichtlich, warum die unterschiedliche Punktevergabe je Gesprächsart nötig ist und ob beide Auswahlformen (Gespräch und Interview) zum Tragen kommen oder Wahlmöglichkeit seitens der Prüfer:innen besteht.

Zu § 8: Grundsätzlich wird von einem Bewerberüberhang ausgegangen und der Tatsache, dass alle Studienplatzangebote auch in Studienplatzannahmen münden. Nicht geregelt ist jedoch, was geschieht, wenn Studienplätze nicht besetzt werden können.

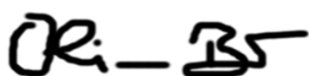
Zu § 10: Wir halten es für problematisch, dass Bewerber:innen die zuständige Stelle binnen *drei Werktagen* nach Erhalt des Zulassungsbescheids über ihre Zulassung informieren müssen. Erfahrungsgemäß schauen Jugendliche immer seltener in ihr E-Mail-Postfach, weshalb eine großzügigere Frist hier sinnvoll erscheint.

Zur Anlage zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3: Praktische Tätigkeiten: Der Satz „Für eine praktische Tätigkeit kann während der Zeit der Ausübung ein Entgelt gewährt werden.“ kann unserer Auffassung nach entfallen.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass die zuständige Stelle im Wissenschaftsministerium (Referat 22) ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Broschart
Vorsitzender